

Stellungnahme  
der dbv-Tagung in Berlin-Weißensee, 27.-29. September 2013

zum Thema:

## **Hausrecht für die Bundeswehr in Kirchen und gottesdienstlichen Räumen**

### **Vorbemerkung:**

Aus aktuellem Anlass hat sich der dbv auf seiner Herbsttagung 2013 mit dem Thema „Hausrecht für die Bundeswehr in Kirchen und gottesdienstlichen Räumen“ befasst. Es geht darum, wie bei Trauerfeiern für gefallene Soldaten der Bundeswehr der Gottesdienst in der Heimatgemeinde gestaltet werden soll. Ein solcher Gottesdienst ist im Grunde unproblematisch oder selbstverständlich, wenn die Angehörigen einen solchen Wunsch vortragen.

Nach einer Anregung oder Empfehlung des Evangelischen Militärbischofs Dr. Martin Dutzmann sowie einem Schreiben der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers vom Mai 2013 soll im Fall zentraler Trauerfeiern für gefallene Soldatinnen und Soldaten die Bundeswehr das Recht erhalten können, nicht nur beim Ablauf der gottesdienstlichen Trauerfeier mitzuwirken, sondern auch das Hausrecht in der entsprechenden Kirche zu übernehmen.

Auf der dbv-Tagung in Berlin-Weißensee, 27.-29. September 2013 wurde zu diesem Themenkomplex erarbeitet und einmütig verabschiedet die folgende

### **Stellungnahme:**

In Sorge um eine angemessene Beziehung zwischen Kirche und Staat sieht der Dietrich-Bonhoeffer-Verein (dbv) einen ersten Anlaß gegeben, auf die „Informationen für Kirchengemeinden...“ des Evangelischen Militärbischofantes (Dr. Martin Dutzmann) hinzuweisen, die von der Evangelisch-

Lutherischen Landeskirche Hannovers mit dem Datum 16. Mai 2013 weitergeleitet wurden. Die Militärseelsorge hat mit ihren Hinweisen, bei kirchlichen Trauerfeiern für gefallene Soldaten die alleinige Verantwortung an den Staat / die Bundeswehr zu übertragen, eine Grenzlinie überschritten; das Militärbischofsamt bietet sogar die Verfahren an, die nach Kirchenrecht eigene und souveräne Zuständigkeit der Gemeinde zu begrenzen beziehungsweise abzutreten. Die Einführung eines solchen neuen Verfahrens ist geeignet, die Unabhängigkeit der Gemeinde und insofern der Kirche in der Öffentlichkeit überhaupt in Frage zu stellen.

Mit Befremden nimmt der dbv zur Kenntnis, dass die Hannoversche Landeskirche mit der vermeintlichen „Information“ staatliches und kirchliches Handeln vermischt. Mehr noch, die religiöse Botschaft der seelsorgerlichen Tröstung wird durch die äußere Dominanz der Uniformen sowie der politischen Würdigung überlagert; gerade der Hinweis, dieses Modell einer Trauerfeier sei mit der „Theologischen Abteilung im Landeskirchenamt“ abgestimmt, suggeriert eine Objektivität und Legitimität, die diese kirchenpolitische Neuerung selbst nicht hat.

Das angestrebte Verfahren, die Verantwortung bei diesen Trauerfeiern an die Bundeswehr abzutreten, bietet dem Verständnis Tür und Tor, die Kirche könnte militärischem Handeln und dem Sterben im Kriegseinsatz einen Sinn geben; dies widerspricht dem kirchlichen Auftrag.

Der dbv fühlt sich dem Friedensauftrag der Christen und Christinnen sowie dem der Kirche verpflichtet und erinnert daher an das Wort von Martin Luther, „...dass nichts anderes in ihnen (den Kirchen) geschehe, denn dass unser lieber Herr selbst mit uns rede durch sein heiliges Wort und wir wiederum mit ihm reden durch Gebet und Lobgesang.“ (5. Oktober 1544, Einweihung der Schlosskirche in Torgau).

Daher befürwortet der dbv nachdrücklich folgende Grundregelungen:

- Wenn die Politik – Bund, Land oder Gemeinde – eine staatlich-säkulare Würdigung der Toten wünscht, sollte diese in anderen, nichtkirchlichen Räumen organisiert werden; also grundsätzlich nicht in Kirchen und dort insbesondere nicht von Uniformtragenden

Pfarrern gestaltet und nicht von Waffentragenden Soldaten (Feldjägern) geschützt und kontrolliert werden.

- Kirchengemeinden sollten von dem Angebot des Staates, gemeinsame Trauerfeiern auszurichten, Abstand nehmen, insbesondere dann, wenn mit diesem Angebot die Forderung der Bundeswehr nach Alleinverantwortung für diese Trauerfeiern verbunden ist. Staatliche und kirchliche Trauerfeiern sollten immer getrennt bleiben und unterschieden werden können.
- Der Gemeinderat bzw. Kirchenvorstand hat für Gottesdienste und kirchliche Gebäude strikt seine alleinigen Rechte und seine unabhängige Zuständigkeit zu wahren.

Der dbv befürchtet in dieser Art der Vermischung von staatlichem und kirchlichen Handeln eine Gefahr, dass die alte Tradition, das Militärische zu verherrlichen oder zu verharmlosen, wiederbelebt wird; auch könnte der Tendenz der Weg bereitet werden, Kriegseinsätze der Bundeswehr als von der Kirche als gerecht begriffene beziehungsweise gerechtfertigte Kriege zu verstehen.

PS: Weitere Informationen zu dem Thema „Hausrecht für die Bundeswehr in Kirchen und gottesdienstlichen Räumen“ sind erhältlich über folgende Internet-Adressen:

<http://aktuell.evangelisch.de/artikel/84411/schreiben-des-evangelischen-militaerbischofs-gemeinden-stoesst-auf-kritik>

<http://www.freitag.de/autoren/der-freitag/mit-gottes-segen>

<http://www.militaerseelsorge-abschaffen.de/news/das-hausrecht-in-der-kirche>